

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Sa 192/11**

52 Ca 481 b/10 ArbG Elmshorn

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 24.08.2011



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Urteil**

**Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 24.08.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 31.03.2011 – Az.: 52 Ca 481 b/10 – teilweise abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, über die bereits zuerkannten 2.100,-- EUR brutto hinaus weitere 3.957,73 EUR brutto unter Berücksichtigung der auf die Agentur für Arbeit übergegangenen Ansprüche in Höhe von 1.119,30 EUR brutto zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB ab 21.02.2010 zu zahlen.

Von den Kosten erster Instanz trägt der Kläger 18 % und der Beklagte 82 %. Die Kosten der Berufung trägt der Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

-----

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; Im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

-----

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten in der Berufung noch um Urlaubsentgeltansprüche.

Der Kläger war seit Juni 2001 bei der Fa. W... Kraftfahrzeuge GmbH (Gemeinschuldnerin) als Lagerist beschäftigt. Sein vertraglicher Urlaubsanspruch belief sich auf 30 Tage im Jahr. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37,5 Stunden betrug das Bruttomonatsgehalt EUR 2.450,00.

Ausweislich der Entgeltabrechnungen für die Monate September 2009 bis Januar 2010 bestand Ende des Jahres 2009 ein Resturlaubsanspruch des Klägers von 35 Tagen. Seine im ersten Quartal 2010 gestellten Urlaubsanträge genehmigte die Gemeinschuldnerin nicht.

Das Amtsgerichts M... eröffnete am 01.04.2010 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin und bestellte den Beklagten zum Insolvenzverwalter (60 IN 9/10; Bl. 11 d. A.).

Die Gemeinschuldnerin kündigte mit Zustimmung des Beklagten das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 31.03.2010 zum 30.06.2010 und stellte den Kläger ab 01.04.2010 unwiderruflich frei; Urlaubsansprüche sollten mit der Freistellung verrechnet werden (Anlage B 2 = Bl. 31 d. A.). Der Beklagte zahlte dem Kläger für die Zeit ab dem 01.04.2010 jedoch kein Urlaubsentgelt und auch keine sonstige Vergütung. Der Kläger erhielt für den Zeitraum vom 07.04. – 31.07.2010 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von EUR 3.645,72 (Anlage K 2 = Bl. 50 d. A.).

Der Kläger hat Zahlung von Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld für 35 Urlaubstage geltend gemacht.

Er hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Schadensersatz bzw. Vergütung für 35 dem Kläger schuldhaft nicht gewährte Urlaubstage aus den Jahren 2008 und 2009 in Höhe von insgesamt 3.957,73 EUR brutto zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB ab Rechtshängigkeit zu zahlen sowie weitere 2.100,00 EUR brutto zusätzliches Urlaubsgeld für die Resturlaubsansprüche aus den Jahren 2008 und

2009 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

hilfsweise,

den Beklagten zu verurteilen, 3.957,73 EUR brutto sowie weitere 2.100,00 EUR brutto noch offene Urlaubs- und gesetzliche Urlaubsgeldansprüche für 35 Tage aus dem Jahr 2008 und 2009 zur Tabelle festzustellen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat gemeint, die Zahlungsklage sei unzulässig, die Forderungen seien lediglich als Insolvenzforderungen zur Tabelle festzustellen. Der Urlaubsanspruch sei, wenn er überhaupt zum 31.03.2010 noch im Umfang von 35 Tagen bestanden haben sollte, durch die Freistellung während der Kündigungsfrist erfüllt.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung des Urlaubsgeldes verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Der Anspruch auf Zahlung von Urlaubsentgelt sei durch die Freistellungserklärung erfüllt worden. Die Entgeltfortzahlung während des Urlaubs sei keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erfüllung des Freistellungsanspruches. Ein Schadensersatzanspruch des Klägers gegenüber dem Beklagten bestehe nicht. Für das Urlaubsentgelt bestehe ein Insolvenzgeldanspruch, wenn die Freistellung binnen 3 Monaten vor dem Insolvenzereignis erfolgt sei.

Gegen das ihm am 18.04.2011 zugestellte Urteil hat der Kläger am 12.05.2011 Berufung eingelegt und diese am 08.06.2011 begründet.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Urlaubsentgelt für 35 im Freistellungszeitraum gewährte Urlaubstage weiter. Es handele sich um eine Masseverbindlichkeit. Entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichts bestehe kein Anspruch auf Insolvenzgeld. Auf die begehrte Vergütung seien nur die auf 35 Urlaubstage entfallenden Leistungen der Agentur für Arbeit anzurechnen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 31.03.2011  
- Az.: 52 Ca 481 b/10 – teilweise abzuändern.

Der Beklagte wird verurteilt, über die bereits zuerkannten 2.100,- EUR brutto hinaus weitere 3.957,73 EUR brutto unter Berücksichtigung der auf die Agentur für Arbeit übergegangenen Ansprüche in Höhe von 1.119,30 EUR brutto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB ab 21.02.2010 zu zahlen, sowie hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, 3.957,73 EUR brutto offenes Urlaubsentgelt für 35 Urlaubstage aus den Jahren 2008 und 2009 unter Anrechnung der auf die Agentur für Arbeit übergegangenen Anteile in Höhe von 1.119,30 EUR brutto zur Tabelle festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte meint, der Kläger müsse sich die auf den gesamten Zeitraum 01.04. – 30.06.2010 entfallenden Leistungen der Agentur für Arbeit anrechnen lassen. Außerdem stehe dem Kläger bestenfalls ein Anspruch auf Zahlung des Nettobetrags zu.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Sitzungsniederschrift verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

I. Die Berufung des Klägers ist zulässig. Sie ist dem Beschwerdewert nach statthaft (§ 64 Abs. 2 lit. a ArbGG) und frist- sowie formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 66 Abs. 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).

II. Die Berufung ist auch begründet. Der Kläger kann Zahlung des Urlaubsentgelts für den nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gewährten Urlaub verlangen.

1. Bei der Forderung des Klägers handelt es sich um eine Masseverbindlichkeit im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Der Entgeltanspruch für die nach der Insolvenzeröffnung liegenden Zeiträume der Freistellung wegen Urlaubs ist als Masseverbindlichkeit zu erfüllen (BAG 15.06.2004 – 9 AZR 431/03 – BAGE 111, 80; ErfK/Müller-Glöge InsO Einführung Rn. 45). Das Insolvenzverfahren ist am 01.04.2010 eröffnet worden. Der Kläger begehrt Urlaubsentgelt für Urlaub, der ihm während der unwiderruflichen Freistellung ab dem 01.04.2010 gewährt worden ist.

2. In der Berufung ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Kläger im Zeitraum 01.04.2010 bis 30.06.2010 unwiderruflich freigestellt war und ihm in dieser Zeit restlicher Urlaub von 35 Urlaubstagen gewährt worden ist. Der Beklagte hat nicht bestritten, dass es bei der Gemeinschuldnerin betriebliche Praxis war, nicht genommenen Urlaub über den 31.03. des Folgejahres zu übertragen. Das dokumentieren im Übrigen die vorgelegten Gehaltsabrechnungen.

Der noch offene Urlaub in Höhe 35 Tagen ist dem Kläger im fraglichen Zeitraum gewährt worden. Der Kläger hat die im Kündigungsschreiben enthaltene Erklärung so verstanden, dass der Urlaub mit Beginn der Freistellung gewährt wird.

Der Urlaubserteilung steht nicht entgegen, dass der Beklagte bislang kein Urlaubsentgelt gezahlt hat. Auch wenn das Urlaubsentgelt entgegen der Fälligkeitsregelung des § 11 Abs. 2 BUrlG nicht bereits vor Urlaubsantritt ausgezahlt wird, führt das nicht dazu, dass die Urlaubserteilung unwirksam ist (BAG 01.12.1983 – 6 AZR 299/80 - AP BUrlG § 7 Abgeltung Nr. 15). Der Arbeitgeber, der seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt, gerät allerdings in Verzug.

3. Das Urlaubsentgelt des Klägers beläuft sich für 35 Urlaubstage unstreitig auf 3.957,73 EUR brutto. Zahlungen hierauf hat der Beklagte an den Kläger nicht geleistet. Der Kläger hat Anspruch auf den Bruttobetrag, denn bei dem Urlaubsentgeltanspruch handelt es sich um einen regulären Entgeltanspruch.

4. Der Kläger muss sich von der Agentur für Arbeit erhaltene Leistungen anrechnen lassen.

Nach § 115 SGB X geht der Anspruch auf die Agentur in der Höhe über, in der sie Leistungen erbracht hat. Gemäß § 143 Abs. 1 SGB III ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Zeit, für die der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat. Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs, § 143 Abs. 2 Satz 1 SGB III. Leistungen, die vor der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses während einer Freistellungsphase als Abgeltung nicht genommener Urlaubstage gewährt werden, führen gleichsam zum Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs. Das Bundessozialgericht ordnet die Leistungen dem Zeitraum der Freistellungsphase vor der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu (BSG 23.01.1997 – 7 Rar 72/94 – NZS 1997, 530). Die Dauer des Ruhenszeitraums entspricht grundsätzlich der Dauer des gewährten Urlaubs.

Für den Zeitraum der Freistellung wegen Urlaubs sind nach § 115 Abs. 1 SGB X nicht sämtliche Sozialleistungen auf die Agentur für Arbeit übergegangen, die die Agentur dem Kläger während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (31.07.10) erbracht hat. Nur die Sozialleistungen, die auf den Zeitraum des gewährten Urlaubs entfallen, können angerechnet werden. Sozialleistungen, die auf andere Zeiträume entfallen, erst recht solche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, muss sich der Kläger dagegen nicht anrechnen lassen. Der Anspruchsübergang ist nur möglich, wenn Arbeitsentgelt und Sozialleistung demselben Zeitraum zugeordnet werden können (zeitliche Kongruenz). Maßgebend ist deshalb, für welchen Zeitraum Entgelt und Sozialleistung bestimmt sind (Kasseler Kommentar/Kater, § 115 SGB X Rn. 29). Im vorliegenden Fall begann der Urlaub am 01.04.2010. Sozialleistungen wurden erst ab 07.04.2010 gewährt.

III. Der gebührenausslösende Gegenstandswert des erstinstanzlichen Verfahrens beläuft sich auf 6.057,72 EUR. Der Kläger hat den Anspruchsübergang wegen Arbeitslosengeldbezugs im ersten Rechtszug bei der Antragstellung nicht berücksichtigt. Von den Kosten des ersten Rechtszugs hat der Kläger deshalb gem. § 92 Abs. 1 ZPO den auf einen Gegenstandswert von 1.119,30 EUR entfallenden Gebührenanteil zu tragen. Bei einem Gesamtstreitwert von 6.057,72 EUR hat der Kläger mit dem

Gegenstandswert von 4.938,43 EUR (6.057,73 ./ 1.119,30 EUR) und damit in Höhe von 82 % des Gesamtstreitwerts obsiegt.

Die Kosten der Berufung trägt gem. § 97 Abs. 1 ZPO der Beklagte.

Da die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, war die Revision nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung, sondern ist einzelfallbezogen.

gez. ...      gez. ...      gez. ...